Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 8 (1932-1933)

Heft: 3

Artikel: Eine Warnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705159

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieses Bild lebt in uns allen. Es soll nur, bevor es verblichen, hervorgeholt werden, uns und unsern Nachkommen zur Lehr und Freude. Nicht ein einzelner kann es schaffen. Wie die Grenzbesetzung, so soll auch dieses Grenzbesetzungsbuch, — denn ein solches wollen wir ins Leben rufen — ein gemeinsames Werk aller Grade und Waffen sein. Ein Schütze, ein Oberstleutnant und ein Korporal haben sich zusammengetan, um die Beiträge zu diesem kostbaren Volksbuch zu sammeln, zusammenzustellen und herauszugeben. Herr Bundesrat Minger, der Chef des Eidg. Militärdepartements, hat das Unternehmen sehr begrüßt und ihm seine Unterstützung zugesagt. Die Hauptsache ist aber nun, daß ein jeder, der etwas zu erzählen weiß, mag er nur eine Woche oder vier Jahre im Grenzdienst mitgemacht haben, zum Stift greift. Jeder, auch der schlichteste Beitrag ist willkommen. Es sollen aber keine langen Geschichten sein. Willkommen sind Kurzgeschichten (80 bis 100 Zeilen), Anekdoten, Schnurren, Witze, Begebenheiten, Soldatenstreiche, Erinnerungen, Heiteres und Ernstes. Auch bereits Gedrucktes kann in Betracht kommen, insofern es wertvoll ist. Die Eingabefrist läuft bis zum 1. Januar 1933 (Sammelstelle für die Ostschweiz: Schütze Eugen Wyler, Schriftsteller, Glarus; Sammelstellen für die Mittelschweiz: Oberstlt. Dr. H. Trüb, Eidg. Militärdepartement, Bern, oder Korporal Fritz Utz, Redaktor, Thunerstraße 32, Bern). Die Beiträge können mit vollem Namen oder auch nur mit den Initialen gezeichnet werden; Anonymes wandert in den Papierkorb. Das Buch soll auf Weihnachten 1933 erscheinen. Ein allfälliger Reingewinn wird der Soldatenfürsorge zufallen. Wer einen brauchbaren Beitrag stiftet, der erhält ein Gratisexemplar.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Die Herausgeber:
Schütze E. Wyler, Glarus;
Oberstlt. Dr. H. Trüb, Bern;
Korp. Fr. Utz, Bern.

Eine Warnung

Mitgeteilt vom E. M. D.

Anläßlich der Manöver der 6. Division fand ein achtjähriger Junge im Uebungsgebiet der Truppen eine blinde Infanteriepatrone, die er trotz der Warnung seines jüngern Bruders auf dem Felde in ein Feuer warf. Unter starkem Knall explodierte die Patrone und ein Hülsensplitter durchschlug dem unglücklichen Knaben die Halsschlagader. Trotzdem ihm im elterlichen Hause sofort ärztliche Hilfe zuteil wurde, starb der Schwerverletzte am nächsten Tag im Kantonsspital St. Gallen, wohin er unmittelbar nach dem Unfall verbracht worden war.

Der Unglücksfall ist leider nicht der erste dieser Art. Auf die gleiche Weise verunglückten im Oktober 1931 bei Kräyligen (Gemeinde Bätterkinden) zwei Brüder im Alter von 9 und 10 Jahren, von denen der jüngere infolge Eindringens eines Patronensplitters in das Herz sofort getötet wurde, währenddem der ältere das rechte Auge verlor.

Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Truppenübungen wird an Eltern, Erzieher und Kinder die dringende Aufforderung gerichtet, gefundene Patronen der Truppe oder nach dem Abmarsch derselben der Polizei, zivilen Amtsstellen usw. abzugeben. Vor allem wird ausdrücklich davor gewarnt, Patronen ins Feuer zu werfen oder sonstwie mit ihnen zu manipulieren.

Der Bund lehnt jegliche Haftpflicht für die Folgen derartiger Unfälle, bei denen ein Verschulden der Getöteten oder Verletzten vorliegt, ab.

Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschoß

Entgegnung auf den gleichnamigen Artikel des Herrn Oberst Otter

Herr Oberst Otter hat kürzlich in diesem Blatt auf Seite 343 einen Artikel über mein Infanterie-Explosivgeschoß veröffentlicht.

Seine Ausführungen sind geeignet, bei dem unbefangenen Leser den Eindruck zu erwecken, als ob der Autor mein Geschoß aus eigener Anschauung kenne. Dies ist nicht der Fall. Diese Tatsache allein würde mir aber noch keine Veranlassung geben, gegen die erwähnte Publikation Stellung zu nehmen. Erst der Umstand, daß aus dem Artikel eine Tendenz der Herabsetzung und Inzweifelziehung zu erkennen ist, veranlaßt mich zu gewissen Klarstellungen.

Der Autor weist in seinem Artikel darauf hin, daß die Kriegstechnische Abteilung die einzig maßgebende Stelle für die Beurteilung und Stellungnahme zu derartigen Neuerungen sei. Er rügt, daß ich diesen Weg nicht beschritten hätte und glaubt, mir reklamemäßiges Vorgehen zum Vorwurf machen zu sollen. Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt. Ich habe mit der Kriegstechnischen Abteilung schon im Jahre 1927 im Gedankenaustausch über mein Geschoß gestanden; eine sachliche Prüfung kam aber ohne mein Verschulden nicht zustande. Die Ergebnisse meiner bisherigen Versuche geben mir Veranlassung, meine Neuerung für aussichtsvoll zu halten. Diese Tatsache berechtigt mich, denjenigen Kreisen, bei denen ich ein Interesse voraussetzen darf, die Erfindung vorzuführen. Es geht doch wohl nicht an, einem Erfinder den Vorwurf der Reklame zu machen, wenn er sich in durchaus sachlicher Weise für seine Neuerung einsetzt.

Ich gehe nun kurz auf einige Punkte der Publikation von Herrn Oberst Otter ein. Dieser schreibt: «Im Jahr 1928 war für den Schützen die Gefahr, durch das vorzeitige Springen eines Geschosses im Gewehrlauf schwer verletzt zu werden, noch sehr groß. Die Gefahr war für ihn fast größer, als für das Ziel.» Nachdem schon darauf hingewiesen wurde, daß Herr Oberst Otter mein Geschoß nicht aus eigener Anschauung kennt und er noch nie einer Vorführung beigewohnt hat, muten seine vorstehenden Ausführungen sonderbar an. Auch seine weiteren Bemerkungen über Präzision, Fluggeschwindigkeit und Flugweite sind mangels tatsächlicher Kenntnis als rein persönliche Ansichten des Autors zu werten. Es muß als grundsätzlich falsch bezeichnet werden, wenn man eine neue Erfindung lediglich auf Grund von Ueberlegungen und Schlußfolgerungen bewertet und auf diesem Wege zu einem ablehnenden Urteil kommt. Würden alle neuen Erfindungen in dieser Weise behandelt werden, dann wäre kein Fortschritt möglich.

Herr Oberst Otter ging des weiteren auch auf die Herstellungskosten meines Geschosses ein. Derartige Betrachtungen sind erst möglich, wenn der Fabrikationsvorgang für Massenfabrikation vorliegt. Immerhin kann schon jetzt auf eines hingewiesen werden: Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Spezialgeschoß mit ganz spezieller gesteigerter Wirkung. Es wird Sache einer genauen Prüfung sein, festzustellen, welche Preissteigerung durch diese Wirkungssteigerung tragbar ist; durch Vermutungen läßt sich diese Frage nicht lösen.

Am Schluß bemerkt Herr Oberst Otter, daß alle von ihm vorgebrachten Bedenken zurücktreten müßten gegenüber den sich aus den bestehenden Staatsverträgen ergebenden Bedenken. Er weist darauf hin, daß durch diese Verträge die Verwendung von Sprenggeschossen irgendwelcher Art in Gewichten unter 400 Gramm ver-